OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-602026/2/ZO/CG**

Datum: **Linz, 22. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn G P, geb. 19xx, H-K, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Gmunden vom 30.5.2017, GZ: VerkR96-3166-2016, wegen mehrerer Übertretungen des KFG,

zu Recht:

I. Hinsichtlich der Punkte 1, 5, 7 und 8 wird der Beschwerde gegen die Strafhöhe stattgegeben und von der Verhängung einer Strafe abgesehen.

II. Hinsichtlich Punkt 2 wird die Beschwerde gegen die Strafhöhe bezüglich der Geldstrafe abgewiesen, diese wird mit 200 Euro bestätigt, bezüglich der Ersatzfreiheitsstrafe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben und diese auf 40 Stunden herabgesetzt.

III. Hinsichtlich Punkt 3 wird der Beschwerde gegen die Strafhöhe teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 1.400 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 280 Stunden herabgesetzt.

IV. Hinsichtlich Punkt 4 wird der Beschwerde gegen die Strafhöhe teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 300 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 60 Stunden herabgesetzt.

Zu II – IV. Die Strafnorm des § 134 Abs. 1 KFG wird in der Fassung BGBl I Nr. 43/2013 angewendet.

V. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 190 Euro, für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu bezahlen.

VI. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis Folgendes vorgeworfen:

„Sie haben als Lenker des unten angeführten KFZ, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen:

1) Es wurde festgestellt, dass Sie die reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden nicht eingehalten haben.

a) In der Zeit vom 08.02.2016 um 04:16 Uhr bis 18.02.2016 um 15:11 Uhr existiert keine ausreichende wöchentliche Ruhezeit. In diesem Zeitraum wurde nur eine unzureichende reduzierte wöchentliche Ruhezeit mit 17 Stunden und 12 Minuten eingelegt Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

b) In der Zeit vom 22.02.2016 um 04:44 Uhr bis 29.02.2016 um 10:38 Uhr existiert keine ausreichende wöchentliche Ruhezeit. In diesem Zeitraum wurde nur eine unzureichende reduzierte wöchentliche Ruhezeit mit 10 Stunden und 53 Minuten eingelegt. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

2) Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 11.02.2016 um 05:25 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit 07 Stunden und 50 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen schwerwiegenden Verstoß dar.

3) Es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 08.02.2016 um 18:48 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Keine Aufzeichnungen mehr am 09.02.2016 von 00:00 - 06:03 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

a) Es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 08.02.2016 um 18:48 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Keine Aufzeichnungen mehr am 08.02.2016 von 18:48 - 24:00 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

b) Es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 09.02.2016 um 18:39 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Keine Aufzeichnungen mehr am 09.02.2016 von 18:39 - 24:00 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

c) Es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 09.02.2016 um 18:39 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Keine Aufzeichnungen mehr am 10.02.2016 von 00:00 - 06:06 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

d) Es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 10.02.2016 um 19:21 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Keine Aufzeichnungen mehr am 10.02.2016 von 19:21 -

24:00 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

e) Es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 10.02.2016 um 19:21 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Keine Aufzeichnungen mehr am 11.02.2016 von 00:00 - 05:21 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

f) Es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 11.02.2016 um 16:02 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Keine Aufzeichnungen mehr am 11.02.2016 von 16:02 - 24:00 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

g) Es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 11.02.2016 um 16:02 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Keine Aufzeichnungen mehr am 12.02.2016 von 00:00 - 04:34 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

h) Es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 15.02.2016 um 17:44 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Keine Aufzeichnungen mehr am 15.02.2016 von 17:44 - 24:00 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

i) Es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 15.02.2016 um 17:44 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Keine Aufzeichnungen mehr am 16.02.2016 von 00:00 - 03:10 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

j) Es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 16.02.2016 um 16:26 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Keine Aufzeichnungen mehr am 16.02.2016 von 16:26 - 24:00 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

k) Es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 16.02.2016 um 16:26 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Keine Aufzeichnungen mehr am 17.02.2016 von 00:00 - 03:24 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

l) Es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 17.02.2016 um 14:16 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Keine Aufzeichnungen mehr am 17.02.2016 von 14:16 - 24:00 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges II! der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

m) Es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 17.02.2016 um 14:16 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Keine Aufzeichnungen mehr am 18.02.2016 von 00:00 - 04:33 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

n) Es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 22.02.2016 um 12:49 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Keine Aufzeichnungen mehr am 22.02.2016 von 12:49 - 24:00 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

o) Es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 22.02.2016 um 12:49 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Keine Aufzeichnungen mehr am 23.02.2016 von 00:00 - 05:51 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

p) Es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 23.02.2016 um 16:15 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Keine Aufzeichnungen mehr am 23.02.2016 von 16:15 - 24:00 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
q) Es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 23.02.2016 um 16:15 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Keine Aufzeichnungen mehr am 24.02.2016 von 00:00 - 04:02 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
r) Es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 24.02.2016 um 16:10 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Keine Aufzeichnungen mehr am 24.02.2016 von 16:10 - 24:00 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
s) Es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 24.02.2016 um 16:10 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Keine Aufzeichnungen mehr am 25.02.2016 von 00:00 - 02:59 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
t) Es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 25.02.2016 um 18:02 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Keine Aufzeichnungen mehr am 25.02.2016 von 18:02 - 24:00 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
u) Es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 25.02.2016 um 18:02 Uhr, vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und wirkte sich dies auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten aus. Keine Aufzeichnungen mehr am 26.02.2016 von 00:00 - 04:37 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

4) Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten haben:
a) 13.02.2016 von 08:29 Uhr bis 17.02.2016 um 18:33 Uhr mit einer Lenkzeit von 20 Stunden 55 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 10 Stunden und 55 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
b) 11.02.2016 von 05:25 Uhr bis 12.02.2016 um 15:16 Uhr mit einer Lenkzeit von 15 Stunden 22 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 05 Stunden und 22 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

5) Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 22.02.2016 um 04:44 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit 05 Stunden und 46 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

6) Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige

Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 25.02.2016 um 03:04 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit 08 Stunden und 52 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen geringfügigen Verstoß dar.

7) Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb jedes Zeitraumes von 24 Stunden eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, obwohl der Fahrer zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen darf. Die zulässige 3-maiige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden wurde dabei berücksichtigt. Die drei reduzierten täglichen Ruhezeiten wurden konsumiert. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 26.02.2016 um 04:40 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 11 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit nicht gestattet ist, betrug somit 05 Stunden und 06 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

8) Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, das nach seiner Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt ist, mehr als neun Personen zu befördern, folgende Übertretungen begangen.

a) Es wurde festgestellt, dass Sie es, obwohl Sie sich als Fahrer am 12.02.2016 von 15:16 -24:00 Uhr nicht im Fahrzeug aufgehalten haben und daher nicht in der Lage waren, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtschreiber) zu betätigen, unterlassen haben, die in Absatz 5, Buchstaben b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen. Kein manueller Nachtrag am 12.02.2016 von 15:16 - 24:00 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

b) Es wurde festgestellt, dass Sie es, obwohl Sie sich als Fahrer am 13.02.2016 in der Zeit von 00:00 - 24:00 Uhr nicht im Fahrzeug aufgehalten haben und daher nicht in der Lage waren, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtschreiber) zu betätigen, unterlassen haben, die in Absatz 5, Buchstaben b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen. Kein manueller Nachtrag oder sonstige Aufzeichnungen für den 13.02.2016. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

c) Es wurde festgestellt, dass Sie es, obwohl Sie sich als Fahrer am 14.02.2016 von 00:00 - 24:00 Uhr nicht im Fahrzeug aufgehalten haben und daher nicht in der Lage waren, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtschreiber) zu betätigen, unterlassen haben, die in Absatz 5, Buchstaben b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen. Kein manueller Nachtrag für den 14.02.2016. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

d) Es wurde festgestellt, dass Sie es, obwohl Sie sich als Fahrer am 15.02.2016 in der Zeit von 00:00 - 06:00 Uhr nicht im Fahrzeug aufgehalten haben und daher nicht in der Lage waren, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtschreiber) zu betätigen, unterlassen haben, die in Absatz 5, Buchstaben b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen. Kein manueller Nachtrag für den 15.02.2016 von 00:00 - 06:00 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

e) Es wurde festgestellt, dass Sie es, obwohl Sie sich als Fahrer am 26.02.2016 in der Zeit von 14:08 - 24:00 Uhr nicht im Fahrzeug aufgehalten haben und daher nicht in der

Lage waren, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtschreiber) zu betätigen, unterlassen haben, die in Absatz 5, Buchstaben b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen. Kein manueller Nachtrag am 26.02.2016 von 14:08 - 24:00 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

f) Es wurde festgestellt, dass Sie es, obwohl Sie sich als Fahrer am 27.02.2016 in der Zeit von 00:00 - 24:00 Uhr nicht im Fahrzeug aufgehalten haben und daher nicht in der Lage waren, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtschreiber) zu betätigen, unterlassen haben, die in Absatz 5, Buchstaben b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen. Kein manueller Nachtrag am 27.02.2016 von 00:00 - 24:00 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

g) Es wurde festgestellt, dass Sie es, obwohl Sie sich als Fahrer am 28.02.2016 in der Zeit von 00:00 - 24:00 Uhr nicht im Fahrzeug aufgehalten haben und daher nicht in der Lage waren, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtschreiber) zu betätigen, unterlassen haben, die in Absatz 5, Buchstaben b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen. Kein manueller Nachtrag am 28.02.2016 von 00:00 - 24:00 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

h) Es wurde festgestellt, dass Sie es, obwohl Sie sich als Fahrer am 29.02.2016 in der Zeit von 00:00 - 01:56 Uhr nicht im Fahrzeug aufgehalten haben und daher nicht in der Lage waren, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtschreiber) zu betätigen, unterlassen haben, die in Absatz 5, Buchstaben b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen. Kein manueller Nachtrag am 29.02.2016 von 00:00 - 01:56 Uhr. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

Kontrollort: Gemeindegebiet Gmunden, Landesstraße Freiland, B 145, StrKm 25,800 - Fahrtrichtung Pxx
Kontrollzeit: 29.02.2016 um 10.30 Uhr
Fahrzeug: LKW x, weiß, pol. Kennzeichen: x
Anhänger x, rot, pol. Kennzeichen: x

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
zu 1: Art. 8 Abs. 6 EG-VO 561/2006 iVm § 134 Abs. 1 und 1b Kraftfahrgesetz 1967 (KFG)
zu 2, 5, 6, 7: Art. 8 Abs. 1 und 2 EG-VO 561/2006 iVm § 134 Abs. 1 und 1b KFG
zu 3: Art. 34 Abs. 1 EG-VO 165/2014 iVm § 134 Abs. 1 KFG
zu 4: Art. 6 Abs. 1 EG-VO 561/2006 iVm § 134 Abs. 1 und 1b KFG
zu 8: Art. 34 Abs. 3 EG-VO 165/2014 iVm § 135 Abs. 1 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß §
zu 1) 400,00 Euro	zu 1) 4 Tage	-	zu 1) 134 Abs. 1 und 1b KFG
zu 2) 200,00 Euro	zu 2) 2 Tage	-	zu 2) 134 Abs. 1 und 1b KFG
zu 3) 1500,00 Euro	zu 3) 15 Tage	-	zu 3) 134 Abs. 1 KFG
zu 4) 400,00 Euro	zu 4) 4 Tage	-	zu 4) 134 Abs. 1 und 1b KFG
zu 5) 300,00 Euro	zu 5) 3 Tage	-	zu 5) 134 Abs. 1 und 1b KFG
zu 6) Ermahnung	zu 6) -	-	zu 6) 45 Abs. 1 Z. 4 VStG
zu 7) 300,00 Euro	zu 7) 3 Tage	-	zu 7) 134 Abs. 1 und 1b KFG
zu 8) 900,00 Euro	zu 8) 9 Tage	-	zu 8) 134 Abs. 1 KFG

Weitere Verfügungen (z.B. Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):
abzüglich der eingehobenen Sicherheitsleistung von 2.000,00 Euro am 29.02.2016

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
400,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 2.400,00 Euro"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde ersuchte der Beschwerdeführer um Minderung der Strafe. Er arbeite seit Mitte März 2016 nicht mehr beim damaligen Arbeitgeber, weil entweder ein Kollege oder sein Chef den LKW in der Nacht benutzt habe. Dadurch sei es zu den Verstößen gekommen. Da er nicht mehr als LKW-Fahrer arbeite, sei auch sein bisheriges Einkommen drastisch gesunken, weshalb er ersuche, die Strafe zu mindern.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, weil sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet. Der Schuldspruch der gegenständlichen Übertretungen ist daher in Rechtskraft erwachsen und es bleibt lediglich die Strafbemessung zu überprüfen.

4.1. Der für die Strafbemessung relevante Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

Der Beschwerdeführer lenkte am 29.2.2016 um 10.30 Uhr den LKW mit dem Kennzeichen x mit dem Anhänger x. Bei einer Kontrolle dieses Sattelkraftfahrzeuges auf der B 145 bei StrKm. 25,800 wurden sowohl seine Fahrerkarte als auch das im LKW eingebaute Kontrollgerät ausgewertet. Dabei wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer an den im Straferkenntnis angeführten 21 Tagen seine eigene Fahrerkarte vor Ablauf des Arbeitstages entnommen hatte und teilweise die Fahrt mit einer unbekannten Fahrerkarte fortsetzte. Bei Verwendung dieser unbekannten Fahrerkarte ist dem Beschwerdeführer offenbar ein Versehen dahingehend passiert, dass auf dieser unbekannten Fahrerkarte für zahlreiche lange zusammenhängende Zeiträume durchgehend „sonstige Arbeit" aufgezeichnet ist, obwohl es sich dabei offensichtlich um Ruhezeiten handelte.

Bezüglich der dem Beschwerdeführer in Punkt 1 vorgeworfenen nicht ausreichenden reduzierten wöchentlichen Ruhezeit ergibt sich aus der Auswertung

der Fahrerkarten, dass vom 13.2.2016, 13.33 Uhr bis 15.2.2016, 06.01 Uhr, Arbeitszeit aufgezeichnet ist. Ebenso ist von Samstag, 27.2.2016, 13.53 Uhr bis Montag, 29.2.2016, 01.56 Uhr auf der unbekannten Fahrerkarte Arbeitszeit aufgezeichnet. Dies ergibt Zeiträume von etwas mehr als 40 bzw. etwas mehr als 36 Stunden und es kann ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer in dieser Zeit ununterbrochen sonstige Arbeiten durchgeführt hat. Offensichtlich hat er in diesen Zeiträumen die wöchentliche Ruhezeit zwar eingelegt jedoch die Fahrerkarte falsch bedient.

Bezüglich des Tatvorwurfes zu Punkt 2 ergibt die Auswertung der Fahrerkarten, dass der Beschwerdeführer im 24-Stunden-Zeitraum beginnend am 11.2.2016 um 05.25 Uhr tatsächlich nur eine tägliche Ruhezeit von 7 Stunden und 50 Minuten eingelegt hat. Im 24-Stunden-Zeitraum beginnend am 22.2.2016 um 04.44 Uhr (Punkt 5 des Straferkenntnisses) ist auf der unbekannten Fahrerkarte wiederum sonstige Arbeit von 19.47 Uhr bis 04.25 Uhr aufgezeichnet. Auch dabei handelt es sich offensichtlich um eine tägliche Ruhezeit, welche tatsächlich 8 Stunden und 39 Minuten betragen hat. Im 24-Stunden-Zeitraum, beginnend am 26.2.2016 um 04.40 Uhr ist auf der Fahrerkarte eine Arbeitszeit von 19.20 Uhr bis 10.29 Uhr aufgezeichnet. Auch dabei handelt es sich augenscheinlich um eine Ruhezeit im Ausmaß von 15 Stunden und 9 Minuten und es wurde lediglich die Fahrerkarte falsch bedient.

Bezüglich Punkt 4 des Straferkenntnisses (Überschreiten der täglichen Lenkzeit) ergab die Auswertung der Fahrerkarten, dass der Beschwerdeführer vom 13.2.2016, 08.29 Uhr bis 17.2.2016, 18.33 Uhr eine Lenkzeit von 20 Stunden und 55 Minuten eingehalten hat. In diesem Zeitraum hat er vom 15. zum 16.2.2016 sowie vom 16. zum 17.2.2016 jeweils Ruhezeiten von 8 Stunden und 15 Minuten bzw. 8 Stunden und 7 Minuten eingehalten. Im Zeitraum vom 11.2.2016, 05.25 Uhr bis 12.2.2016, 15.16 Uhr hat der Beschwerdeführer eine Lenkzeit von 15 Stunden und 22 Minuten eingehalten, in diesem Zeitraum betrug seine tägliche Ruhezeit 7 Stunden und 50 Minuten.

Bezüglich Punkt 8 des Tatvorwurfes wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dass dieses Kraftfahrzeug dazu bestimmt gewesen sei, mehr als 9 Personen zu befördern, wobei er in insgesamt 8 Fällen für Zeiten, in denen er sich nicht im Fahrzeug befunden habe, den manuellen Nachtrag auf seiner Fahrerkarte unterlassen habe. Dazu ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keinen Omnibus sondern einen LKW mit Anhänger gelenkt hatte, welcher sicher nicht für die Beförderung von mehr als 9 Personen zum Verkehr zugelassen ist. Überdies wurde dem Beschwerdeführer bereits in Punkt 3 vorgeworfen, dass er in diesen Zeiträumen den LKW mit Anhänger mit einer anderen Fahrerkarte gelenkt hatte. Dies setzt denklogisch voraus, dass er sich im Fahrzeug befunden hat.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht wie folgt beurteilt:

5.1. Da sich die Beschwerde ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe richtet, sind die Schuldsprüche des Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen. Unabhängig davon ist aber festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die ihm in den Punkten 1 und 7 vorgeworfenen Übertretungen nicht begangen hat und ihm bezüglich Punkt 9 innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist nie vorgeworfen wurde, diese Übertretungen mit einem LKW begangen zu haben sondern der Tatvorwurf immer lautete, dass er die Übertretungen mit einem Omnibus begangen hätte. Im Übrigen hat sich der Beschwerdeführer in den angeführten Zeiträumen unter Verwendung der unbekannten Fahrerkarte im LKW aufgehalten, sodass dieser Tatvorwurf auch aus diesen Gründen nicht den Tatsachen entspricht. Bezüglich der dem Beschwerdeführer in Punkt 5 vorgeworfenen Verkürzung der täglichen Ruhezeit hat die Überprüfung der Auswertung ergeben, dass er die vorgeschriebene Mindestruhezeit von 9 Stunden nur ganz geringfügig unterschritten hatte. Bezüglich all dieser Punkte war daher gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG von einer Bestrafung abzusehen und das Verfahren einzustellen. Im Hinblick auf die Rechtskraft der Schuldsprüche konnten diese nicht aufgehoben werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im

Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Art. 5 bis 9 sowie 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 zuwiderhandelt.

Gemäß § 134 Abs.1b KFG werden die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 3821/85 anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Richtlinie 2009/5/EG, ABL Nr. L29 vom 30. Jänner 2009, Seite 45, nach ihrer Schwere in drei Kategorien (sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro und im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro zu betragen.

Entsprechend Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG in der derzeit geltenden Fassung stellt das Unterschreiten der vorgeschriebenen täglichen Ruhezeit um mehr als eine aber weniger als zwei Stunden (Punkt 2 des Straferkenntnisses) einen schwerwiegenden Verstoß dar, weshalb die gesetzliche Mindeststrafe 200 Euro beträgt. Die Überschreitung der täglichen Lenkzeit um mehr als zwei Stunden (Punkt 4 des Straferkenntnisses) stellt einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar, weshalb die gesetzliche Mindeststrafe 300 Euro beträgt. Die Entnahme der Fahrerkarte vor Ablauf des Arbeitstages, wobei sich dies auf die Aufzeichnungen auswirkt, stellt ebenfalls einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar, weshalb auch für dieses Delikt die gesetzliche Mindeststrafe 300 Euro beträgt.

Dem Beschwerdeführer kommen als Strafmilderungsgrund seine aktenkundige Unbescholtenheit und die lange Dauer des Verfahrens zu Gute, welche er nicht verursacht hat.

Bezüglich Punkt 2 hat die Behörde nur die gesetzliche Mindeststrafe verhängt, weshalb eine weitere Herabsetzung nicht in Frage kommt. Bezüglich Punkt 3 ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer diese Übertretung an insgesamt 21 Tagen begangen hat, was eine entsprechend hohe Strafe erforderlich macht. Bezüglich der Überschreitung der Tageslenkzeiten ist in beiden Fällen festzuhalten, dass die Lenkzeitüberschreitungen insgesamt zwar gravierend waren, sich diese Überschreitungen aber nur deshalb ergeben haben, weil der Beschwerdeführer zwischen den einzelnen Tagen nur relativ geringfügig zu kurze Ruhezeiten eingelegt hat.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände sowie der oben angeführten Milderungsgründe, welchen keinen Erschwerungsgründen gegenüberstehen, konnten die Geldstrafen in Punkt 3 auf 1.400 Euro und in Punkt 4 auf 300 Euro

herabgesetzt werden. Diese geringfügig reduzierten Geldstrafen berücksichtigen auch die ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers.

In allen 3 Fällen war die Ersatzfreiheitsstrafe unter Berücksichtigung des im Gesetz vorgesehenen Verhältnisses zwischen (höchster) Geldstrafe und (höchster) Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend herabzusetzen.

Zu V.:
Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 190 Euro (10 % der herabgesetzten Strafen). Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu bezahlen, weil der Beschwerdeführer in allen Punkten zumindest teilweise Recht bekommen hat.

Zu VI:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl